

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der M&S Messebau & Service GmbH Albstraße 9  
73765 Neuhausen, 07158 90 24 63, info@lucaundelena.de

Geschäftsführer: Maria-Elena Strauß, Luca Salvatore, Amtsgericht Esslingen HRB 211851

### 1. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch Einreichung des rechtsverbindlich unterzeichneten Formulars „Ausstellungsvertrag/Standanmeldung“ beim Veranstalter. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Teilnahmebedingungen“ bekannt gegebenen Anmeldeschluss, längstens bis sechs Wochen vor Eröffnung der Messe/ Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden. Mit Bedingungen oder Vorbehalten versehene Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Platzierungswünsche stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss erfolgt nicht.

### 2. Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“, die für die Veranstaltungen gültigen „Teilnahmebedingungen“, und die „Technischen Richtlinien/Bestimmungen“ verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den einzelnen Regelwerken gilt nachstehende Rangfolge:

- Allgemein Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die AGB's sind im Downloadbereich der Internetseite [www.messe-tischundtafel.de](http://www.messe-tischundtafel.de) einzusehen und auszudrucken. Sie werden vom Veranstalter auf Wunsch auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

### 3. Zulassung, Vertragsschluss

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Er kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen und die Veranstaltung, soweit es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich erscheint, auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Mit Eingang der schriftlichen Zulassung beim Aussteller kommt der Vertrag mit dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Nichtberücksichtigung von Platzierungswünschen oder sonstigen Sonderwünschen begründet kein Widerspruchsrecht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

### 4. Rücktritt,

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind 250€ bei Rücktritt fällig. Bei Rücktritt später als acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Rechnungssumme und später als drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Rechnungssumme als Unkostenentschädigung zu entrichten. Die Ausstellungsleitung kann

die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Die Rücktrittsgebühr wird unabhängig davon fällig ob die Fläche wieder vermietet wird.

### 4.1 Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind berechtigen diesen

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Rechnungssumme als Unkostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage 6-3 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50%., ab 3 Wochen vorher sind 90% fällig.

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden bzw. darf nicht stattfinden, ist die Rechnungssumme in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Ausstellung zu verkürzen

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Rechnungssumme tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen sorgfältig abwägen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### 5. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

In diesem Falle steht dem Aussteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Fälle höherer Gewalt, die der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Er wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem Veranstalter in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Aussteller verpflichtet, diese zu ersetzen.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der M&S Messebau & Service GmbH Albstraße 9  
73765 Neuhausen, 07158 90 24 63, info@lucaundelena.de

Geschäftsführer: Maria-Elena Strauß, Luca Salvatore, Amtsgericht Esslingen HRB 211851

ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweises Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

#### 6. Standeinteilung

Über die Standeinteilung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, des Messe- und Ausstellungsthemas, der angemeldeten Produkte und der örtlichen Bedingungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Entsprechende Vorgaben des Ausstellers in der Standanmeldung sind für den Veranstalter unverbindlich. Im Falle nachträglicher Bekanntgabe müssen Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen nach der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen auch nachträglich eine von der ursprünglichen Standeinteilung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein-, Durch- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Veranstaltungshallen vorzunehmen, soweit die Belange des Ausstellers hierdurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Aussteller muss insbesondere damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Hallenstützen, Pfeiler, Vorsprünge und Installationsanschlüsse sind Bestandteil des zugeteilten Standes und begründen keine Minderungsansprüche.

#### 7. Untervermietung, Mitaussteller, sonstige Dritte

Die Untervermietung oder sonstige teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Mitaussteller oder sonstige Dritte sowie die Annahme von Aufträgen für andere Firmen bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung ist unter genauer Angabe des Mitausstellers oder sonstigen Dritten und der auszustellenden bzw. anzubietenden Produkte zusammen mit der Anmeldung des Ausstellers zu beantragen. Das Vertragsverhältnis kommt auch im Falle der Erteilung der Zustimmung durch den Veranstalter nur mit dem Aussteller (Hauptaussteller) zustande. Dieser haftet gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auch durch die Mitaussteller und sonstige Dritte, denen der Aussteller die Standfläche ganz oder teilweise überlassen hat. Insoweit steht das Verschulden des Dritten eigenem Verschulden des Ausstellers gleich.

#### 8. Preise

Alle in den Vertragsunterlagen ausgewiesenen Preise gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### 9. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

Mit dem Zustandekommen des Vertrags werden die vereinbarte Standflächenmiete und Nebenleistungen in voller Höhe zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen sind sofort zu begleichen. Befindet sich der Aussteller mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verzug, kann der Veranstalter unbeschadet seines Kündigungsrechts nach

Ziff. 4. und seines Anspruchs auf Ersatz aller Verzugsschäden ein Zurückbehaltungsrecht an der Standfläche und allen sonstigen von ihm geschuldeten Vertragsleistungen ausüben. Ein Recht des Ausstellers zur Aufrechnung eigener Ansprüche gegenüber fälligen Ansprüchen des Veranstalters besteht nur, soweit die Ansprüche des Ausstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers und die daraus entstehenden Schäden ein Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen des Ausstellers zu. Er ist nach schriftlicher Ankündigung zur Verwertung der Pfandgegenstände durch freihändigen Verkauf berechtigt. Für unverschuldete Verluste oder Beschädigungen der Pfandgegenstände haftet er nicht.

#### 10. Standaufbau und Standgrenzen

Der Standaufbau hat innerhalb der festlegten Aufbauzeit zu erfolgen. Hat der Aussteller aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen bis 20.00 Uhr des letzten festgelegten Aufbauzeitpunktes noch nicht mit der Aufstellung begonnen, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller haftet gleichwohl für die vereinbarte Standflächenmiete und die sonstigen Kosten sowie die durch seine Säumnis gegebenenfalls weiter entstehenden Kosten für Lückenschließung, Dekoration der Standfläche etc.

Zudem muss die vom Veranstalter vorgegebene Standgrenze zwingend eingehalten werden. Sollte der Aussteller die Markierung eigenmächtig überschreiten wird eine Strafe von 150€ fällig. Die Standmarkierung muss zudem zu jeder Zeit aus sicherheitstechnischen Gründen sichtbar sein und darf nicht abgedeckt oder zugestellt werden.

#### 11. Gestaltung und Ausstattung

Am Stand muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung der Name des Standinhabers (die Standkennzeichnung) in deutlich erkennbarer Weise ersichtlich sein. Die Mietgegenstände stehen im Eigentum des Veranstalters oder deren Servicepartnern. Die Mietgegenstände werden dem Besteller nur für den vereinbarten Zweck (d.h. zur vertragsgemäßen Verwendung auf der vereinbarten Messe) und für die Dauer der Mietzeit (Dauer der Messe) zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht gestattet. Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur am vereinbarten Einsatzort zu verwenden. Des Weiteren hat der Besteller alle Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Besteller und endet zwei Stunden nach dem offiziellen Schluss der Messe. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach eingesetzt wird und nicht immer neuwertig ist. Normale Gebrauchsspuren, die auf den Einsatz der Ware als Mietobjekt beruhen, stellen keinen Reklamationsgrund dar. Von allen Ständen oder Werbeflächen sind dem Veranstalter auf dessen Verlangen Pläne vorzulegen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standflächenmiete nicht gegeben.

### **12. Betriebspflicht, Betrieb des Standes**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Ausstellungsgegenständen zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich nach dem Veranstaltungsende erfolgen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Für die Entsorgung des Mülls ist der Aussteller selbst verantwortlich und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Die Lagerung von Leergut auf der Standfläche ist aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt.

### **13. Werbemaßnahmen**

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind nur innerhalb des Standes gestattet. Auch innerhalb des Standes sind Werbemaßnahmen nur eingeschränkt zulässig. Unzulässig sind Werbemaßnahmen, die sich auf andere als die vom Veranstalter zugelassenen Waren und Dienstleistungen beziehen sich auf Vorlieferanten, sonstige Fremdfirmen und Kunden beziehen weltanschaulichen oder politischen Charakter aufweisen zu Störungen anderer Aussteller oder des Besucherflusses führen für Wettbewerbsveranstaltungen werben gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und Audio-/Videomedien jeder Art – auch zu Werbezwecken – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters, die rechtzeitig einzuholen ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes kann die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten und sonstigen Geräten, deren Betrieb zu Störungen der Veranstaltung oder anderer Aussteller führen kann, auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

### **14. Anschlüsse**

Der Veranstalter stellt die gebäudetechnische Grundversorgung (Heizung, Lüftung, Beleuchtung der Allgemeinfläche) zur Verfügung. Die Kosten sind in der Standflächenmiete enthalten. Vom Aussteller am Stand gewünschte Versorgungsanschlüsse müssen separat bestellt werden. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Für Anschlüsse und Installationen innerhalb des Messestandes unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

Anschlüsse und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die hierdurch oder durch die unkontrollierte Entnahme von Energie, Wasser usw. entstehen. Der Einsatz von Gasen jeglicher Art ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten, die sich auf seinem Standplatz befinden, zu gestatten, soweit eine getrennte Erfassung der Verbrauchskosten erfolgen kann. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung sowie der Daten- und Kommunikationsverbindungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

### **15. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Standbewachungen können über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungszeiten können Standbewachungen nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge.

### **16. Ausstellerausweise**

Das Messegelände kann nur mit den vom Veranstalter herausgegebenen Ausstellerausweisen betreten werden. Sie sind ausschließlich für den Aussteller, dessen Standpersonal und Beauftragte bestimmt und nicht übertragbar. Sie können im Falle des Missbrauchs vom Veranstalter eingezogen werden. Ausweise, die der Aussteller für sonstige Dritte benötigt (z.B. für Arbeitskräfte von Drittunternehmen) können beim Veranstalter zusätzlich gegen Entgelt beantragt werden.

### **17. Gewerbliche Schutzrechte**

Der Aussteller hat die Wahrung gewerblicher Schutzrechte Dritter an den Ausstellungsgegenständen sicherzustellen.

Der Veranstalter ist im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen berechtigt, die Gegenstände vom Stand zu entfernen oder den Stand zu schließen und den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen.

Dies gilt entsprechend für Fälle erheblicher und nachgewiesener sonstiger wettbewerbswidriger Handlungen. Bei der Wiedergabe geschützter Werke am Ausstellungsstand ist § 15 des Urhebergesetzes zu beachten. Die Einholung der Erlaubnis der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) obliegt dem Aussteller.

### **18. Fotografieren, sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, Datenschutz**

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Anfertigung von Zeichnungen von Exponaten sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Dieser haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen und Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Der Aussteller erklärt sein Einverständnis mit der automatischen Verarbeitung und elektronischen Speicherung seiner Angaben sowie ihrer Weitergabe durch den Veranstalter im Rahmen geschäftlicher Zwecke.

### **19. Datenschutz**

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der M&S Messebau & Service GmbH Albstraße 9  
73765 Neuhausen, 07158 90 24 63, info@lucaundelena.de

Geschäftsführer: Maria-Elena Strauß, Luca Salvatore, Amtsgericht Esslingen HRB 211851

Daten erforderlichenfalls an Service-Partner übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogenen Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert.

#### **20. Abbau**

Die Entfernung der Exponate sowie der teilweise oder vollständige Abbau des Standes dürfen erst nach dem Veranstaltungsende erfolgen. Bei Verstößen hiergegen hat der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standflächenmiete zu bezahlen. Eine Entfernung der Exponate darf nicht erfolgen, wenn der Veranstalter zuvor von seinem Pfandrechte Gebrauch macht. Die Mitteilung über die Geltendmachung des Pfandrechts ist den im Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers zu übergeben. Werden die Exponate gleichwohl entfernt, gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, mangels Vereinbarung eines solchen bis spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsschluss vollständig zu räumen und in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, an den Veranstalter zurückzugeben. Erfolgt die Räumung nicht rechtzeitig, ist der Veranstalter berechtigt, sie auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Er ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände nach Ablauf eines Monats ab dem Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

Für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Offensichtlich wertlose Gegenstände, insbesondere Verpackungsmaterialien, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgen lassen.

Der Stand muss beim Verlassen der Halle so zurückgelassen werden, wie er vorgefunden wurde und darf in keiner Weise beschädigt werden. Bei Schäden oder starken Verschmutzungen behält sich der Aussteller eine individuelle Schutzgebühr vor.

#### **21. Annahme von Gütern**

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Sendungen, gleich welcher Art, für diesen anzunehmen. Nimmt er sie ausnahmsweise gleichwohl an, erfolgt dies gegen eine individuelle Gebühr, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung, es sei denn, ihm wäre Vorsatz vorzuwerfen.

#### **22. Versicherung, Haftung, Verjährung**

Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Mängelbeseitigung unternommen hat. Kann der Veranstalter die Standfläche aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht mehr zur Verfügung stellen, wird er den Aussteller unverzüglich informieren.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ihm zufügt. Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Er empfiehlt dem Aussteller den Abschluss eigener Versicherungen und gegebenenfalls eines

Bewachungsvertrages. Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Veranstalter eine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen ist, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden. Alle Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des Veranstalters gelten auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Ersatzansprüche des Veranstalters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Veranstalter die Mietsache zurück erhält.

#### **23. Hausrecht, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen**

Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsbereich und über die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Unbeschadet seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund kann der Veranstalter bei schweren oder auch nach Abmahnung fortgesetzten sonstigen Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt. Der Veranstalter haftet in diesen Fällen nicht für die wirtschaftlichen Folgen der Schließung. Der Aussteller kann keine Ermäßigung der Standflächenmiete beanspruchen. Er haftet für alle direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen.

#### **24. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG). Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist die Textfassung in deutscher Sprache verbindlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der M&S Messebau & Service GmbH Albstraße 9  
73765 Neuhausen, 07158 90 24 63, info@lucaundelena.de

Geschäftsführer: Maria-Elena Strauß, Luca Salvatore, Amtsgericht Esslingen HRB 211851

dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch im Urkunden, Wechsel- und Scheckprozess – ist der Sitz des Veranstalters, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er, ohne Verbraucher zu sein, in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht geltend zu machen.

#### **25. Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden oder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen und der Ausstellungsvertrag/Standanmeldung bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.